

Sonnabend, den 9. September

1911

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

10. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Flöha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Bemerkung: Redakteur: Ernst Rößberg in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. G. Rößberg in Frankenberg i. Sa.

Ergebnis an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierjähriglich 1.40. 50. monatlich 50. 8. Trägerlohn extra. — Einzelnummern laufenden Monats 5. 5. früherer Monate 10. 5. Bekanntungen werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabestellen, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Ausland Verband wöchentlich unter Kreuzband.

Auskündigungen sind rechtzeitig aufzugeben, und zwar pro Woche bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Ausgabetages. Für Aufnahme von Anzeigen an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden.

— 51. Telegramme: Tagessatz Frankenbergerischen.

Anzeigenpreis: Die 1.-gep. Beiträge über deren Raum 15. 4. bei Hotel-Anzeigen 12. 5. im amtlichen Zeit pro Seite 40. 5. Einzelanzeige im Nebenstellensteile 35. 5. Für schriftlichen und telefonischen Sonderauflagen, für Wiederholungsabdruck Erhöhung nach feststehendem Tari. — Nachweis und Kosten-Annahme werden 25. 5. Extragebühr berechnet. Unterfranken-Annahme auch durch alle deutschen Anzeigen-Gesellschaften.

Sonnabend, am 9. September 1911, vorm. 1/11 Uhr soll im Gasthof „Stadt Dresden“ 1 Spiegel mit Unterlage, 1 Kleiderschrank, 1 Bettlaken, 1 Nachttisch, 1 Künstliche Palme, 4 bronze Figuren und 10 verschiedene Präp. Tiere öffentlich gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.

Frankenberg, am 7. September 1911.

Montag, am 11. September 1911, vorm. 1/12 Uhr sollen in Ebersdorf 2 sette Schweine und 4 Ferkel öffentlich gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Büter sammeln im Restaurant „Albertschlößchen“.

Frankenberg, am 7. September 1911. Der Gerichtsvollzieher.

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

(Nachtrag bestätigt.)

5.

Invalidenrente und Heilsverfahren.

Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen dauernd invalide ist, wenn er die Invalidität nachweist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Arbeitsfähigkeit aufrecht erhalten hat.

Als Invalid gilt, wer nicht mehr in stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und ihm unter billiger Verhältnisstellung seiner Ausbildung und seines bisherigen Erfolgs zugesprochen werden kann, ein Drittel dessen zu erwarten, was eine Körperlich und geistig gesunde Person derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegt. Vollständig erwerbsunfähig braucht also der Versicherte nicht zu sein, um Anspruch auf Invalidenrente zu erheben.

Invalidenrente erhält auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Abfall des Krankengelds invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Frankenberg).

Die Invalidenrente ist eine dauernde, wohltätige Einrichtung, zu erlangen ist sie insfern leicht, als nur nachzuweisen ist, daß der Versicherte 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, die Invalidität noch fortbesteht und die Wartezeit erfüllt ist.

Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf Rente beim Versicherungsamt eingegangen ist.

Unter der Wartezeit für die Invalidenrente versteht das Gesetz diejenige Zahl von Beitragswochen, die ein Versicherte nachweisen muß, um bei eintretender Invalidität den Anspruch auf Auszahlung der Invalidenrente zu erwerben. Die Wartezeit dauert für die Invalidenrente, wenn sie den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen.

Die lange Wartezeit von 500 Beitragswochen ist für die Selbstversicherung festgesetzt, um einen Missbrauch durch solche Personen auszuschließen, die infolge schwachen Gefüls für die Versicherungsfeste ein schlechtes Rüfti bieten und nur, um einen Namen zu machen, ihr langes Zeit Beiträge leisten.

Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet worden sind.

Werden Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalide, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufsweg in Kraft getreten ist, so wird ihnen auf die Wartezeit für die Invalidenrente die Dauer derjenigen früheren Verschärfung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht ursprünglich eingeführt worden ist.

Die Anrechnung geschieht indessen nur soweit, als die Verschärfung in die letzten fünf Jahre vor Eintreten der Invalidität fällt, und nur bei Versicherten, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsweg mindestens 40 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können.

Der Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Berufsweges rechtmäßig verwendet sind, wird hierdurch nicht berücksichtigt.

Wegen Einziehung der Militärdienstzeit, Krankheitszeiten und Arbeitslosen in die Wartezeit, Erlöschen der Anwartschaft und Wiederaufleben der Anwartschaft greifen für die Invalidenrente die gleichen Bestimmungen wie für die Altersrente. Dies und nehmen wir hiermit auf diese Bezug.

Für die Invalidenrente zählen bei der Selbstversicherung als Beitragswochen die Kalenderwochen, für welche auch alljährlich Beitragsnoten geflebt sind und geflebt werden durften; bei der Willkürversicherung dagegen wird auch die Dauer der beschäftigten Krankheiten und der militärischen Übungen als volle Beitragswochen angerechnet, und zwar in der Weise, als seien während dieser Zeit Warten der zweiten Lohnklasse geflebt worden.

Die Höhe der Invalidenrente richtet sich darnach, wie lange einer versichert ist und für welche Lohnklasse er Beiträge entricht hat.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen:

- a) aus einem festen Anteil des Reiches (50 Mark),
- b) dem Grundbetrag und den Steigerungsfächern seitens der Versicherungsanstalt.

Der Anteil der Versicherungsanstalt richtet sich nach den gezahlten Beiträgen und den Militärdienst- und Krankheitszeiten, die für die Pflichtversicherung als Beitragswochen gelten.

Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die I. Lohnklasse, sind es mehr, so schlägt die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse auf.

Für jede Beitragswoche werden angelegt:

in der Lohnklasse I	12	Wig.
" "	II	6 "
" "	III	8 "
" "	IV	10 "
" "	V	12 "

Der Steigerungsfach der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse I	3	Wig.
" "	II	6 "
" "	III	8 "
" "	IV	10 "
" "	V	12 "

Für jede Beitragswoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Beitragswochen dekretiert und die überzähligen Warten nicht festgestellt, so schlägt die Beiträge der niedrigsten Lohnklasse auf, die zulässige Höchstzahl überliefert bleibt.

Beispiel:

Jemand hat 198 Beiträge in Lohnklasse I, 402 in Lohnklasse II und 138 in Lohnklasse III gezahlt, ob er arbeitsfähig wird. Er war 110 Wochen Soldat und 28 Wochen krank. Wie hoch ist seine Invalidenrente?

Da nur 500 Wochen für den Grundbetrag in Reichtum kommt, so schlägt die überzähligen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.

198	198	Weltäge Lohnklasse I
402	(402 + 110 + 28)	" "
138	" "	III

876 — 500 = 376 Weltäge, die ausscheiden, und zwar 198 in Lohnklasse I, 178 (876 — 198) in Lohnklasse II, so daß sich der Grundbetrag berechnet wie folgt:

Lohnklasse II	362	14	= 50 Mr. 68 Wig.
III	138	16	= 22 " 08 "

Gesamtbetrag 72 Mr. 76 Wig.

Die Steigerungsfäche betragen:

Lohnklasse I	198	3	= 5 Mr. 94 Wig.
II	540	6	= 32 " 40 "
III	138	8	= 11 " 04 "

49 Mr. 38 Wig.

Die Invalidenrente stellt sich hierauf auf:

a) Reichtagswelt	50	Mr. — Wig.
b) Grundbetrag	72	Mr. 76 Wig.
c) Steigerungsfäche	49	Mr. 38 Wig.

172 Mr. 14 Wig.

Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Bruchteil bis zu dem höchsten anerkannten Betrage.

Diese Bestimmung über die Kinderrente ist neu und für den Versicherten von großer Bedeutung. Nehmen wir für unter Beispiel an, der Versicherte habe 3 Kinder unter 15 Jahren, so wird die Invalidenrente von 172 Mr. 14 Wig. um 3. 17 Mr. 21 Wig. = 51 Mr. 69 Wig. auf 223 Mr. 77 Wig. erhöht.

Die Invalidenrente ruht

a) neben einer rechtsgeleglichen Unfallrente, solange und soviel beide Bezüge zusammen den 7/10. Grundbetrag der Rente übersteigen würden;

denn sie hat ausdrücklich gewünscht, unter vier Augen mit Ihnen zu reden."

Nur bis auf die Schwelle der offenen Tür gab sie ihm das Geleit; dann zog sie sich zurück und wartete in Spannung seiner Wiederkehr.

Das Gespräch des Detektivs mit der jungen Frau währt kaum länger als eine halbe Stunde; aber sein Verlauf schien beide Teile völlig befriedigt zu haben, denn als Hubert von Legow das Wohnzimmer wieder betrat, war seine Miene zuversichtlicher denn je vorher.

Ihre Schwägerin bittet Sie, ihr Gesellschaft zu leisten," sagte er. "Sie wird gegen die Abreise nach Denver keine Einwendungen mehr erheben, und sie hat mir auch den Brief ausgehändigt. Ich habe jetzt nur noch den einzigen fehlenden Wunsch, mich in vollem Maße das Vertrauen würdig zu erweisen, das sie mir in einer wahrhaft rührigen Weise befindet hat."

Da er aus freien Stücken keine weiteren Angaben über den Inhalt des eben geführten Gespräches macht, verzögerte Hilde trog ihres Erstaunens über seinen raschen Erfolg auf alle Fragen, und sie zeigte sich auch nicht gekränkt, als sie nach seiner Entfernung bei ihrer Schwägerin der selben sonderbaren Verschwiegenheit begegnete. Was auch immer die beiden miteinander besprochen und vereinbart haben mochten, es konnte ja nur denselben Zwecken dienen, auf die alle ihre eigenen Wünsche und Hoffnungen gerichtet waren, und es geschah sicherlich nicht, um sie zu tränken, wenn man sie nicht zur Witwiserin mache.

Für den Augenblick war es ihr schon Trost und Beihilfung genug, zu sehen, daß der Besuch des Detektivs eine wunderbar beschwichtigende Wirkung auf die junge Frau geübt hatte, so daß sie mit vollkommenem Ruhe von der morgigen Reise und den dazu erforderlichen Vorbereitungen sprechen konnte.

Zum drittenmal hatte sie einen unwiderleglichen Beweis für die gehirnlose Macht erhalten, die Hubert von Legow auf jeden zu üben vermochte, den er seinen Plänen und Wünschen gefügig machen wollte. Und außerdem legte sie in der Stille ihres Herzens das Gelebnis ab, sich mit all ihrem Stolz und all ihrer Charakterfestigkeit zu wappnen, um gerüstet zu sein gegen die Gefahr, die ihrer Seeletrübe eines Tages drohen könnte von dem Manne, der bei offen überragenden Eigenschaften des Geistes doch immer nur ein Berufs-Detektiv blieb.

(Fortsetzung folgt.)

Im Dunkel.

von Reinhold Ottmann.

Sie mußte sich abwenden, um den beiden Männern den Anblick ihres Gesichts zu entziehen, als sie den Jäger sagen hörte:

„Vielleicht gelingt es Ihnen, Herr von Legow, sich bei der jungen Frau, die mich nicht empfangen wollte, Gehör zu verschaffen und sie von der Notwendigkeit dieser Reise zu überzeugen. Ihre unparteiischen Rat dürfte sie am Ende größere Beachtung schenken, als den Vorstellungen ihrer Angehörigen.“

Hilde sah darüber nach, wie sie es anfangen könnte, dem Detektiv ein Zeichen zu geben, daß er seine Bereitschaft zur Übernahme des Auftrages erklären sollte. Aber es bedurfte dessen nicht, denn er erwiderte, daß er gern erübrig sei, Mrs. Brüning um eine Unterredung zu bitten und in dem gewünschten Sinne auf sie einzutreten. So war der Zusatz den Absichten Ellens auf das Glücklichste entgegangen, und Hilde konnte sich, ohne damit irgendwelchen Argwohn zu erregen, in das Schloßzimmer begeben, um zum Schein die Einwilligung der Rekonvaleszentin einzutragen. Während ihrer Abwesenheit wandte sich Dalbelli hastig an seinen vermeintlichen Bundesgenossen:

„Zum Sie ja, was in Ihren Kräften steht! Ein längeres Verweilen in Newark würde den Geistesgutstand des armen jungen Welbes wahrscheinlich völlig zerstören. Und ob nun die Nachsuchungen in Denver einen Erfolg haben mögen oder nicht — jedenfalls ist es eine sehr vernünftige Idee der Mrs. Longwood, ihre Tochter nochher nicht mehr hierher zurückkehren zu lassen, sondern sie zu ihrer Erholung in irgendeinem Kurort oder Sanatorium unterzubringen. Das wird sich ohne Schwierigkeiten tun lassen, sobald sie erst einmal von hier entfernt werden ist. Und ich hoffe, Ihrer bewährten Geschicklichkeit wird auch das gelingen.“

„Legen Sie Gewicht darauf, Herr Dalbelli, bei meiner Unterredung mit der jungen Frau zugegen zu sein?“

„Ganz im Gegenteil! Ich war bei Ihrem Geschehen ohnedies auf dem Punkte, mich zu verabschieden. Denn ich möchte es, wie schon gesagt, lieber Fräulein Hilde oder Ihnen überlassen, mich bei Mrs. Longwood wegen meiner

Richtbeteiligung an der Reise nach Denver zu rechtf